

Zwischen

der Verbandsgemeinde Maifeld, Marktplatz 4, 56751 Polch, Kreis Mayen-Koblenz,  
vertreten durch ihren Bürgermeister

und

der Verbandsgemeinde Pellenz, Breite Straße 40, 56626 Andernach, Kreis Mayen-Koblenz,  
vertreten durch ihren Bürgermeister

wird gemäß §§ 12 ff. des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) die folgende

## **Z W E C K V E R E I N B A R U N G**

über den Anschluß des Grundstückes der Firma Rheinische Provinzial-Basalt- und Lavawerke GmbH, Sinzig, Gemarkung Ochtendung, Flur 3, Nr. 723/3, der Verbandsgemeinde Maifeld an die Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Pellenz abgeschlossen.

### **§ 1**

Die Verbandsgemeinde Maifeld überträgt der Verbandsgemeinde Pellenz die Abwasserbeseitigung nach den Bestimmungen des § 52 Landeswassergesetz (LWG) für das Grundstück Gemarkung Ochtendung, Flur 3, Nr. 723/3.

Das Grundstück ist auf dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, farblich gekennzeichnet.

Die Verbandsgemeinde Pellenz übernimmt für diesen Gemarkungsbereich die Abwasserbeseitigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 2**

Die Verbandsgemeinde Maifeld gestattet der Verbandsgemeinde Pellenz ihre Satzungshoheit für den Bereich der Abwasserbeseitigung auf den in § 1 beschriebenen Gemarkungsbereich auszudehnen.

Bei diesen Satzungen handelt es sich derzeit um:

- a) Satzung über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage "Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Pellenz" vom 20.12.1991, in der derzeit gültigen Fassung,
- b) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Pellenz vom 18.12.1987, in der derzeit gültigen Fassung,
- c) die jeweils gültige Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Pellenz.

Die Bestimmungen des § 1 der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" der beiden Verbandsgemeinden werden entsprechend neu gefaßt.

### **§ 3**

Die Zweckvereinbarung ist anzupassen, soweit sich technische oder rechtliche Änderungen ergeben, die diese Anpassung notwendig machen.

Die Zweckvereinbarung kann gekündigt werden, sobald die Abwasseranfallstellen entfallen bzw. sich wesentlich verändern. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von zwei Jahren einzuhalten.

Alle Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen der Schriftform.

### **§ 4**

Die Vereinbarung tritt am 01.05.1995 in Kraft.

56751 Polch, den 29.08.1995  
Verbandsgemeinde Maifeld  
Gewehr  
Bürgermeister

Andernach, den 29.08.1995  
Verbandsgemeinde Pellenz  
Kohns  
Bürgermeister